



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2016
COM(2016) 134 final

ANNEXES 1 to 11

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz
von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG)
Nr. 1098/2007 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1343/2011 und (EU)
Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der
Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG)
Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates

{SWD(2016) 56 final}
{SWD(2016) 57 final}

ANHÄNGE

ANHANG I

Verbotene Arten

- (a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIId und des ICES-Untergebiets IV;
- (b) die folgenden Sägefischarten in allen Unionsgewässern:
 - (i) Messerzahn-Sägerochen (*Anoxypristis cuspidata*);
 - (ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);
 - (iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
 - (iv) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);
 - (v) Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*);
- (c) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;
- (d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- (e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie den in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;
- (f) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in allen Unionsgewässern;
- (g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Unionsgewässern;
- (h) die folgenden Mobularochenarten in allen Unionsgewässern:
 - (i) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
 - (ii) *Mobula rochebrunei*;
 - (iii) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japanica*);
 - (iv) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
 - (v) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
 - (vi) Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*);
 - (vii) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
 - (viii) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
 - (ix) Adlerrochen (*Mobula hypostoma*);
- (i) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;
- (j) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;
- (k) Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;

- (l) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;
- (m) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen Unionsgewässern;
- (n) Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta*), beim Fischfang mit gezogenen Netzen in den Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, in den ICES-Untergebieten I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X (Unionsgewässer);
- (o) tragende weibliche Langusten (*Palinuridae* spp.) und tragende weibliche Hummer (*Homarus gammarus*) in allen Unionsgewässern, außer bei Verwendung für direkte Bestandsaufstockung oder Zwecke der Bestandsumsetzung;
- (p) Seedatteln (*Lithophaga lithophaga*) und Gemeine Bohrmuscheln (*Pholas dactylus*) in Unionsgewässern im Mittelmeer.

ANHANG II

Sperrgebiete zum Schutz empfindlicher Lebensräume

Für die Zwecke des Artikels 13 gelten folgende Beschränkungen für Fangtätigkeiten in den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Teil A

Nordwestliche Gewässer

1. Es ist verboten, Grundschieppnetze oder ähnliche gezogene Netze, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze und Grundlangleinen in folgenden Gebieten einzusetzen:

Belgica Mound Province:

- 51°29,4' N, 11°51,6' W
- 51°32,4' N, 11°41,4' W
- 51°15,6' N, 11°33,0' W
- 51°13,8' N, 11°44,4' W
- 51°29,4' N, 11°51,6' W

Hovland Mound Province:

- 52°16,2' N, 13°12,6' W
- 52°24,0' N, 12°58,2' W
- 52°16,8' N, 12°54,0' W
- 52°16,8' N, 12°29,4' W
- 52°04,2' N, 12°29,4' W
- 52°04,2' N, 12°52,8' W
- 52°09,0' N, 12°56,4' W
- 52°09,0' N, 13°10,8' W
- 52°16,2' N, 13°12,6' W

North-West Porcupine Bank Gebiet I:

- 53°30,6' N, 14°32,4' W
- 53°35,4' N, 14°27,6' W
- 53°40,8' N, 14°15,6' W
- 53°34,2' N, 14°11,4' W
- 53°31,8' N, 14°14,4' W
- 53°24,0' N, 14°28,8' W
- 53°30,6' N, 14°32,4' W

North-West Porcupine Bank Gebiet II:

- 53°43,2' N, 14°10,8' W
- 53°51,6' N, 13°53,4' W
- 53°45,6' N, 13°49,8' W
- 53°36,6' N, 14°07,2' W
- 53°43,2' N, 14°10,8' W

South-West Porcupine Bank:

- 51°54,6' N, 15°07,2' W
- 51°54,6' N, 14°55,2' W
- 51°42,0' N, 14°55,2' W
- 51°42,0' N, 15°10,2' W
- 51°49,2' N, 15°06,0' W
- 51°54,6' N, 15°07,2' W

2. Für alle pelagischen Fischereifahrzeuge, die in den Schutzgebieten gemäß Nummer 1 fischen, gilt Folgendes:

- Sie werden auf einer Liste der zugelassenen Schiffe geführt und verfügen über eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- sie führen nur pelagisches Fanggerät an Bord mit;
- sie teilen dem irischen Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vier Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in ein Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate einzufahren, und melden gleichzeitig die an Bord mitgeführten Mengen Fisch;
- sie verfügen über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres Schiffsüberwachungssystem (VMS), das in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt, wenn sie sich in einem der unter Nummer 1 beschriebenen Bereiche befinden;
- sie übermitteln stündlich VMS-Meldungen;
- sie teilen dem irischen FÜZ ihre Ausfahrt aus dem Gebiet mit und melden gleichzeitig die an Bord mitgeführten Mengen Fisch; und
- sie haben Schleppnetze mit einem Steert mit einer Maschenöffnung im Bereich von 16-79 mm an Bord.

Darwin Mounds

Es ist verboten, Grundschleppnetze oder ähnliche gezogene Netze im folgenden Gebiet einzusetzen:

- 59°54' N, 6°55' W
- 59°47' N, 6°47' W
- 59°37' N, 7°39' W

- 59°45' N, 7°39' W
- 59°54' N, 7°25' W

Teil B

Südwestliche Gewässer

1. El Cachucho

1.1 Es ist verboten, Grundschleppnetze, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- oder Spiegelnetze und Grundlangleinen in folgenden Gebieten einzusetzen:

- 44°12' N, 5°16' W
- 44°12' N, 4°26' W
- 43°53' N, 4°26' W
- 43°53' N, 5°16' W
- 44°12' N, 5°16' W

1.2. Schiffe, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 mit Grundlangleinen gezielte Fischerei auf Gabeldorsch (*Phycis blennoides*) betrieben haben, dürfen in dem Gebiet südlich von 44° N weiter Fischfang betreiben, sofern sie über eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilte Fangerlaubnis verfügen.

1.3. Alle Schiffe mit einer solchen Fangerlaubnis verfügen unabhängig von ihrer Länge über alles über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres VMS, das beim Fangeinsatz in dem Gebiet gemäß Nummer 1.1 in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt.

2. Madeira und Kanarische Inseln

Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- und Spiegelnetze in Tiefen von mehr als 200 m oder Grundschleppnetze und ähnliches gezogenes Fanggerät in den folgenden Gebieten einzusetzen:

- 27°00' N, 19°00' W
- 26°00' N, 15°00' W
- 29°00' N, 13°00' W
- 36°00' N, 13°00' W
- 36°00' N, 19°00' W

3. Azoren

Es ist verboten, am Boden verankerte Kiemennetze, Verwickel- und Spiegelnetze in Tiefen von mehr als 200 m oder Grundschleppnetze und ähnliches gezogenes Fanggerät in den folgenden Gebieten einzusetzen:

- 36°00' N, 23°00' W
- 39°00' N, 23°00' W
- 42°00' N, 26°00' W
- 42°00' N, 31°00' W
- 39°00' N, 34°00' W

— 36°00' N, 34°00' W

ANHANG III

Liste der Arten, die nicht mit Treibnetzen gefangen werden dürfen

- Weißer Thun: *Thunnus alalunga*
- Roter Thun: *Thunnus thynnus*
- Großaugenthun: *Thunnus obesus*
- Echter Bonito: *Katsuwonus pelamis*
- Pelamide: *Sarda sarda*
- Gelbflossenthun: *Thunnus albacares*
- Schwarzflossenthun: *Thunnus atlanticus*
- Falscher Bonito: *Euthynnus* spp.
- Südlicher Blauflossenthun: *Thunnus maccoyii*
- Melvera-Fregattmakrele: *Auxis* spp.
- Brachsenmakrele: *Brama rayi*
- Marline: *Tetrapturus* spp.; *Makaira* spp.
- Segelfische: *Istiophorus* spp.
- Schwertfische: *Xiphias gladius*
- Makrelenhechte: *Scomberesox* spp.; *Cololabis* spp.
- Goldmakrelen: *Coryphæna* spp.
- Haie: *Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; *Alopiidae*; *Carcharhinidae*; *Sphymidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*
- Kopffüßer: alle Arten

ANHANG IV

Bestimmung der Größe von Meerestieren

1. Die Größe eines Fisches wird, wie in Abbildung 1 gezeigt, von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.
2. Die Größe von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) wird, wie in Abbildung 2 gezeigt, gemessen
 - als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten (Gesamtlänge).
3. Die Größe von Hummer (*Homarus gammarus*) wird, wie in Abbildung 3 gezeigt, gemessen
 - als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers oder
 - als Gesamtlänge von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten (Gesamtlänge).
4. Die Größe von Langusten (Palinuridae) wird, wie in Abbildung 4 gezeigt, gemessen als Panzerlänge parallel zur Mittellinie von der Spitze des Rostrums bis zum mittleren Punkt am äußeren Rand des Rückenpanzers.
5. Die Größe von Muscheln wird, wie in Abbildung 5 gezeigt, an der Stelle des größten Durchmessers gemessen.

Abbildung 1 Fischarten

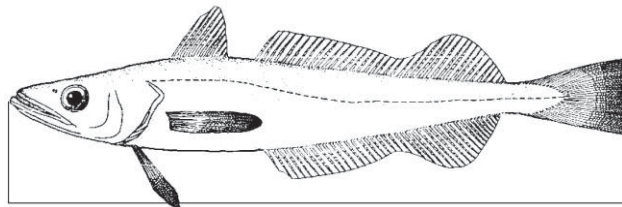


Abbildung 2 Kaisergranat

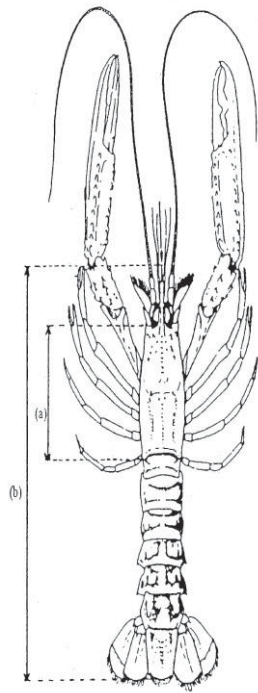


Abbildung 3 Hummer

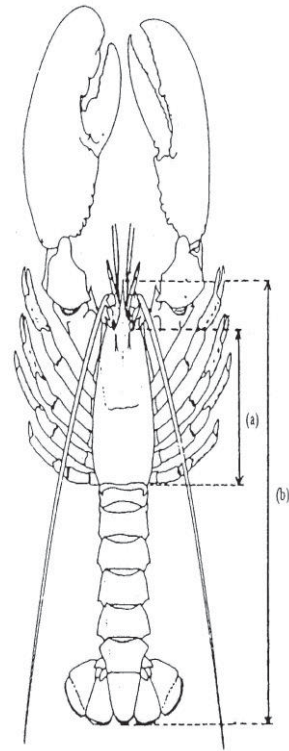


Abbildung 4 Langusten

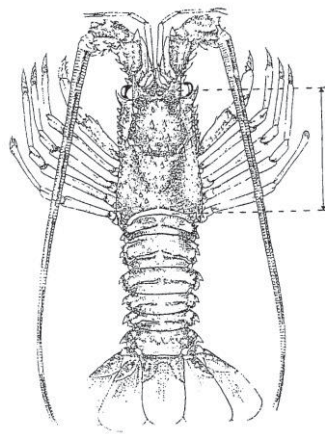
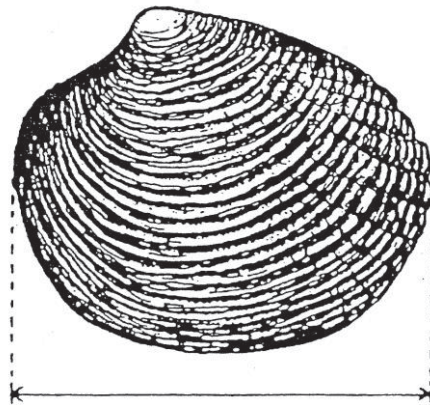


Abbildung 5 Muscheln



ANHANG V

Nordsee

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Nordsee
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 85 mm, Panzerlänge 25 mm. Kaisergranatschwänze 46 mm
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro Kilogramm
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maia squinada</i>)	120 mm
Kammmuscheln (<i>Chalamys</i> spp.)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm

Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm
Schwertmuschel (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnnchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Hülsenmuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i> .)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostirs</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ^{1,2,3}
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm

Art	Skagerrak/Kattegat
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	30 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	27 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	30 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	-
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	30 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	25 cm
Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	23 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	-
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	-
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Gesamtlänge 105 mm, Panzerlänge 32 mm

Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	18 cm
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	Gesamtlänge 220 mm, Panzerlänge 78 mm.

¹ In den Unionsgewässern der ICES-Division IVa.

² In dem Gebiet der ICES-Divisionen IVb und IVc, das durch den Punkt 53°28'22" N, 0°09'24" E an der englischen Küste, eine gerade Linie, die diesen Punkt mit dem Punkt 53°28'22" N, 0°22'24" E verbindet, die 6-Meilen-Grenze des Vereinigten Königreichs sowie eine gerade Linie zwischen dem Punkt 51°54'06" N, 1°30'30" E und dem Punkt an der englischen Küste 51°55'48" N, 1°17'00" E begrenzt ist, gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 115 mm.

³ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebse aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In der Nordsee und im Skagerrak/Kattegat gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert:

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 80 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf <i>Nephrops norvegicus</i> oder Arten, für die keine Fangquoten gelten. Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder ein Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt
mindestens 80 mm	ICES-Division IVb südlich von 54°30' N und ICES-Division IVc	Gezielte Fischerei auf Seezunge mit Baumkurren oder [Pulsbaumkurren]. Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt.
mindestens 32 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf <i>Pandalus borealis</i> . Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von mindestens 19 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten Gezielte Fischerei auf Stintdorsch. In der Fischerei auf Stintdorsch wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von 22 mm zwischen

		den Gitterstäben eingesetzt Gezielte Fischerei auf <i>Crangon crangon</i> . Es wird ein Selektionsgitter, Siebnetz oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
unter 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sandaal

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

In der Nordsee und im Skagerrak/Kattegat gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Seezunge oder Arten, für die keine Fangquoten gelten
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrung eines Gebiets zum Schutz des Sandaals in den ICES-Divisionen IVa und IVb

1.1 Die Fischerei auf Sandaal mit gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm oder mit Stellnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm im Steert ist innerhalb des geografischen Gebiets verboten, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- Ostküste Englands bei 55°30' N,
- 55° 30' N, 01° 00' W
- 58° 00' N, 01° 00' W
- 58° 00' N, 02° 00' W
- Ostküste Schottlands bei 02°00' W.

1.2 Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.

2. Sperrung eines Gebiets zum Schutz von Jungschollen im ICES-Untergebiet IV

2.1 Für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 Metern ist es verboten, mit Grundschleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichem gezogenen Fanggerät in dem

geografischen Gebiet zu fischen, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- (a) innerhalb der 12-Meilen-Zone vor den Küsten Frankreichs nördlich von 51°00' N, Belgiens und der Niederlande bis zu 53°00' N, gemessen von den Basislinien;
- (b) in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- (c) dem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 57°00' N
 - 57°00' N, 7°15' E
 - 55°00' N, 7°15' E
 - 55°00' N, 7°00' E
 - 54°30' N, 7°00' E
 - 54°30' N, 7°30' E
 - 54°00' N, 7°30' E
 - 54°00' N, 6°00' E
 - 53°50' N, 6°00' E
 - 53°50' N, 5°00' E
 - 53°30' N, 5°00' E
 - 53°30' N, 4°15' E
 - 53°00' N, 4°15' E
 - dem Punkt an der Küste der Niederlande bei 53°00' N;
 - innerhalb der 12-Meilen-Zone vor der Westküste Dänemarks, gemessen von den Basislinien, von 57°00' N bis zum Leuchtturm Hirtshals.

2.2 Zum Fischfang in dem Gebiet gemäß Nummer 2.1 sind die folgenden Schiffe zugelassen:

- Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW nicht übersteigt, die Grundschieppnetze oder Snurrewaden verwenden;
- Gespannfischereifahrzeuge, deren gemeinsame Maschinenleistung zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt, und die mit Zweischiiff-Grundschieppnetzen fischen;
- Schiffe, deren Maschinenleistung 221 kW übersteigt, dürfen Grundschieppnetze oder Snurrewaden einsetzen und Gespannfischereifahrzeuge, deren gemeinsame Maschinenleistung 221 kW übersteigt, dürfen mit Zweischiiff-Grundschieppnetzen fischen, sofern diese Schiffe keine gezielte Befischung von Scholle und Seezunge betreiben und die in Anhang B dieses Anhangs enthaltenen einschlägigen Vorschriften für die Maschenöffnungen einhalten.

3. Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurren innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste des Vereinigten Königreichs

3.1 Innerhalb der 12-Meilen-Zonen vor den Küsten des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien der Hoheitsgewässer, dürfen Schiffe nicht mit Baumkurren fischen.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 ist der Fischfang mit Baumkurren innerhalb des festgelegten Gebiets zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Maschinenleistung der Schiffe liegt nicht höher als 221 kW und die Länge über alles beträgt nicht mehr als 24 m, und
- die Baumlänge oder aggregierte Baumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, beträgt nicht mehr als 9 Meter oder kann nicht auf mehr als 9 Meter verlängert werden, außer bei der gezielten Befischung von *Crangon crangon* mit einer Maschenöffnung von weniger als 31 mm.

4. Begrenzung des Sprottenfangs zum Schutz der Heringsbestände in der ICES-Division IVb

Die Fischerei mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm im Steert oder mit Stellnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist in den geografischen Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84 begrenzt werden, und während der folgenden Zeiträume untersagt:

- vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember im statistischen Rechteck ICES 39E8. Im Sinne dieser Verordnung wird dieses ICES-Gebiet durch eine Linie begrenzt, die von der Ostküste des Vereinigten Königreichs genau nach Osten auf 55°00' N bis 1°00' W verläuft, dann genau nach Norden bis 55°30' N und dann genau nach Westen bis zur Küste des Vereinigten Königreichs;
- vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember in den inneren Teilen des Moray Firth westlich 3°30' W und in den inneren Teilen des Firth of Forth westlich 3°00' W;
- vom 1. Juli bis zum 31. Oktober in dem durch folgende Koordinaten begrenzten geografischen Gebiet:
 - Westküste Dänemarks bei 55° 30' N
 - 55°30' N, 7°00' E
 - 57°00' N, 7°00' E
 - Westküste Dänemarks bei 57°00' N

5. Besondere Bestimmungen für den Skagerrak und das Kattegat in der ICES-Division IIIa

5.1 Im Kattegat darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.

5.2 Es ist Unionsschiffen verboten, Lachs und Meerforelle zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten. Ungewollte Fänge dieser Arten in einem Teil des Skagerrak und des Kattegat außerhalb der 4-Meilen-Zone gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten sind unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

5.3 Es ist verboten, Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm im Steert vom 1. Juli bis zum 15. September in den Gewässern innerhalb von drei Seemeilen von den Basislinien im Skagerrak und Kattegat einzusetzen, es sei denn, diese dienen der gezielten

Befischung von *Pandalus borealis* oder Aalmutter (*Zoarces viviparous*), Grundeln (*Gobiidae*) oder Groppen (*Cottus* spp.) zur Verwendung als Köder.

6. Verwendung von Stellnetzen in der ICES-Division IVa

6.1 Folgendes Fanggerät ist in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 Metern gestattet:

- Am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt;
- Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

6.2 Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002¹ in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 6.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

Teil D

Schutzmaßnahmen für empfindliche Arten

Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Walen in der ICES-Division IIIa und im Untergebiet IV

1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, Stellnetze im ICES-Untergebiet IV und in der ICES-Division IIIa einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.
2. Nummer 1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.
3. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirkung der in Nummer 1 genannten Abschreckvorrichtungen in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

Teil E

Innovative Fangmethoden

Verwendung von Pulsbaumkurren in den ICES-Divisionen IVb und IVc

Abweichend von Artikel 13 ist Fischfang mit einer Pulsbaumkurre in den ICES-Divisionen IVb und IVc erlaubt unter den in Artikel 27 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Merkmale der verwendeten Pulsbaumkurre und der geltenden Kontrollmaßnahmen südlich einer Loxodrome, die folgende Punkte nach dem WGS84-Koordinatensystem verbindet:

- einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N
- nach Osten bis 55° N, 5° E
- nach Norden bis 56° N
- nach Osten bis zu dem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N

ANHANG VI
Nordwestliche Gewässer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Gesamtes Gebiet
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	20 cm
Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) Kaisergranatschwänze	Gesamtlänge 85 mm, Panzerlänge 25 mm ¹ . 46 mm ²
Makrelen (<i>Scomber</i> spp.)	20 cm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm ³
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro Kilogramm
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Hummer (<i>Hommarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maia squinada</i>)	120 mm
Kammmuscheln (<i>Chlamys</i> spp.)	40 mm

Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes decussatus</i>)	40 mm
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm
Schwertmuschel (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Hülsenmuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschnecke (<i>Buccinum undatum</i> .)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm ^{3,4}
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm ⁵

¹ In den ICES-Divisionen VIa und VIIa gilt als Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eine Gesamtlänge von 70 mm und eine Panzerlänge von 20 mm.

² In den ICES-Divisionen VIa und VIIa gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 37 mm.

³ In den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete V, VI südlich von 56° N und VII, außer in den ICES-Divisionen VIId, e und f gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁴ Für mit Korbreusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

⁵ In der ICES-Division VIIa nördlich von 52°30' N und der ICES-Division VIId gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 110 mm.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den nordwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens	gesamtes Gebiet	keine

120 mm		
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf Seehecht oder Wittling. Ein Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm wird eingesetzt.
mindestens 80 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf <i>Nephrops norvegicus</i> oder Arten, für die keine Fangquoten gelten. Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm oder ein Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung eingesetzt.
mindestens 80 mm	ICES-Divisionen VIIa, b, d, e, h und j	Gezielte Fischerei auf Seezunge mit Baumkurren. Es wird ein Quadratmaschen-Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 180 mm in die obere Hälfte des Vorderteils des Netzes eingesetzt.
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

In den nordwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm ¹	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Seezunge oder Arten, für die keine Fangquoten gelten
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in der ICES-Division VIa

Vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember jeden Jahres ist es verboten, Fischfang mit gezogenem Fanggerät oder Stellnetzen in dem Gebiet zu betreiben, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach dem WGS84-Koordinatensystem begrenzt wird:

- 55°25' N, 7°07' W
- 55°25' N, 7°00' W
- 55°18' N, 6°50' W
- 55°17' N, 6°50' W
- 55°17' N, 6°52' W
- 55°25' N, 7°07' W

2. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in den ICES-Divisionen VIIf und VIIg

- 2.1 Vom 1. Februar bis zum 31. März ist jeglicher Fischfang in den folgenden statistischen ICES-Rechtecken verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von der Basislinie.
- 2.2 In den spezifischen Gebieten und Zeiträumen darf Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern
- (i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und
 - (ii) Beifänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.
- 2.3 Gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten darf mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 50 mm betrieben werden, sofern
- (i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 50 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
 - (ii) Beifänge von Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen, angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

3. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kabeljaubestands in der ICES-Division VIIa

3.1 In der Zeit vom 14. Februar bis 30. April ist es verboten, Grundsleppnetze, Waden oder ähnliches gezogenes Gerät, Kiemennetze oder Verwickelnetze sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil der ICES-Division VIIa einzusetzen, der durch die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie durch gerade Linien zwischen folgenden geografischen Koordinaten nach dem WGS84-Koordinatensystem begrenzt wird:

- den Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54°30' N
- 54°30' N, 04°50' W
- 54°15' N, 04°50' W
- den Punkt an der Ostküste Irlands bei 53°15' N.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 ist in dem genannten Gebiet und Zeitraum die Verwendung von Grundsleppnetzen zulässig, sofern diese Schleppnetze mit selektivem Fanggerät ausgestattet sind, das vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet wurde. Übersteigen die von Fischereifahrzeugen eines Mitgliedstaats innerhalb der Gebiete gemäß Nummer 3.1 gefangenen Beifänge an Kabeljau 10 Tonnen, dürfen diese Fischereifahrzeuge in diesem Gebiet nicht mehr fischen.

4. Schellfisch-Schutzzone (Rockall) im ICES-Untergebiet VI

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- 57°00' N, 15°00' W
- 57°00' N, 14°00' W
- 56°30' N, 14°00' W
- 56°30' N, 15°00' W
- 57°00' N, 15°00' W

5. Sperrgebiet zur Erhaltung des Kaisergranatbestands in den ICES-Divisionen VIIIf und VIIk

5.1 Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und vergesellschaftete Arten (z. B. Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai) ist jährlich vom 1. Mai bis zum 31. Mai in dem geografischen Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 52°27' N, 12°19' W
- 52°40' N, 12°30' W
- 52°47' N, 12°39,600' W
- 52°47' N, 12°56' W
- 52°13,5' N, 13°53,830' W
- 51°22' N, 14°24' W
- 51°22' N, 14°03' W
- 52°10' N, 13°25' W
- 52°32' N, 13°07,500' W
- 52°43' N, 12°55' W
- 52°43' N, 12°43' W
- 52°10' N, 13°25' W
- 52°38,800' N, 12°37' W
- 52°27' N, 12°23' W
- 52°27' N, 12°19' W

5.2 Die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den unter Nummer 5.1 genannten Arten an Bord ist in Einklang mit Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

6. Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng in der ICES-Division VIa

6.1 Gezielte Fischerei auf Blauleng ist jährlich vom 1. März bis zum 31. Mai in den Gebieten der ICES-Division VIa verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Rand des schottischen Festlandsockels

- 59°58' N, 07°00' W
- 59°55' N, 06°47' W
- 59°51' N, 06°28' W
- 59°45' N, 06°38' W
- 59°27' N, 06°42' W
- 59°22' N, 06°47' W
- 59°15' N, 07°15' W
- 59°07' N, 07°31' W

- 58°52' N, 07°44' W
- 58°44' N, 08°11' W
- 58°43' N, 08°27' W
- 58°28' N, 09°16' W
- 58°15' N, 09°32' W
- 58°15' N, 09°45' W
- 58°30' N, 09°45' W
- 59°30' N, 07°00' W
- 59°58' N, 07°00' W

Rand der Rosemary Bank

- 60°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 09°00' W
- 59°30' N, 09°00' W
- 59°30' N, 10°00' W
- 60°00' N, 10°00' W
- 60°00' N, 11°00' W

Ausgenommen das Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 59°15' N, 10°24' W
- 59°10' N, 10°22' W
- 59°08' N, 10°07' W
- 59°11' N, 09°59' W
- 59°15' N, 09°58' W
- 59°22' N, 10°02' W
- 59°23' N, 10°11' W
- 59°20' N, 10°19' W
- 59°15' N, 10°24' W

6.2 Beifänge von Blauleng bis zu einem Schwellenwert von 6 Tonnen dürfen an Bord behalten und angelandet werden. Sobald ein Schiff diese Schwelle von 6 Tonnen Blauleng erreicht, gilt Folgendes:

- (a) Es stellt umgehend jegliche Fangtätigkeit ein und verlässt das Gebiet, in dem es sich befindet;
- (b) es darf solange in keines der Gebiete erneut einfahren, bis es die Fänge angelandet hat;
- (c) es darf keinerlei Blauleng ins Meer zurückwerfen.

6.3 Vom 15. Februar bis zum 15. April jeden Jahres ist der Einsatz von

Grundschleppnetzen, Langleinen und Stellnetzen in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 60°58,76' N, 27°27,32' W
- 60°56,02' N, 27°31,16' W
- 60°59,76' N, 27°43,48' W
- 61°03,00' N, 27°39,41' W
- 60°58,76' N, 27°27,32' W

7. Fangbeschränkungen für Makrele in den ICES-Divisionen VII e, f, g und h

7.1 Gezielte Fischerei auf Makrele mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 80 mm im Steert oder mit Ringwaden, wenn mehr als 50 Tonnen des an Bord behaltenen Fangs aus Makrelen besteht, ist in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- der Punkt an der Südküste des Vereinigten Königreichs bei 02°00' W
- 49°30' N, 2°00' W
- 49°30' N, 7°00' W
- 52°00' N, 7°00' W
- der Punkt an der Westküste des Vereinigten Königreichs bei 52°00' N.

7.2 In dem unter Nummer 1 definierten Gebiet darf gefischt werden mit:

- Stellnetzen und/oder Handleinen;
- Grundschleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 80 mm.

7.3 Schiffe, die nicht für den Fischfang ausgerüstet sind und auf welche Makrelen lediglich umgeladen werden, sind in dem unter Nummer 7.1 definierten Gebiet erlaubt.

8. Einschränkungen für die Verwendung von Baumkurren innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste des Vereinigten Königreichs

8.1 Der Einsatz von Baumkurren mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist im ICES-Untergebiet Vb und im ICES-Untergebiet VI nördlich von 56° N verboten.

8.2. Innerhalb der 12-Meilen-Zonen vor den Küsten des Vereinigten Königreichs und Irlands, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, darf nicht mit Baumkurren gefischt werden.

8.3. Der Fischfang mit Baumkurren innerhalb des festgelegten Gebiets ist zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Maschinenleistung der Schiffe liegt nicht höher als 221 kW und die Länge beträgt nicht mehr als 24 m, und
- die Baumlänge oder aggregierte Baumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume, beträgt nicht mehr als 9 Meter oder kann nicht auf mehr als 9 Meter verlängert werden, außer bei der gezielten Befischung von *Crangon crangon* mit einer Maschenöffnung von weniger als 31 mm im Steert.

9. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Divisionen Vb, VIa, VII b, c, j und k

9.1. Folgendes Fanggerät ist in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 Metern gestattet:

- am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt;
- Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

9.2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 9.1 nicht länger in Anspruch nehmen.

Teil D

Schutzmaßnahmen für empfindliche Arten

1. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Walen in den ICES-Divisionen VIa und VIId, e, f, g, h und j

1.1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, Stellnetze in den ICES-Divisionen VIa und VIId, e, f, g, h und j einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

1.2. Nummer 1.1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

1.3. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirkung der Verwendung von Abschreckvorrichtungen in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte.

2. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Seevögeln in den ICES-Untergebieten VI und VII

Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Untergebieten VI und VII mit Langleinen fischen, verwenden Scheuchvorrichtungen und/oder beschwerte Leinen und setzen die Langleinen soweit machbar während der Dunkelheit mit einem Minimum an für die Sicherheit auf Deck erforderlichem Licht aus.

ANHANG VII

Südwestliche Gewässer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Gesamtes Gebiet
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	35 cm
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	35 cm
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	30 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	27 cm
Butte (<i>Lepidorhombus spp.</i>)	20 cm
Seezunge (<i>Solea spp.</i>)	24 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	27 cm
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	27 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	70 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) Kaisergranatschwänze	Gesamtlänge 70 mm, Panzerlänge 20 mm 37 mm
Makrelen (<i>Scomber spp.</i>)	20 cm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm
Stöcker (<i>Trachurus spp.</i>)	15 cm ¹
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	12 cm oder 90 Stück pro Kilogramm ²
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	42 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Hummer (<i>Hommarus gammarus</i>)	87 mm
Seespinne (<i>Maia squinada</i>)	120 mm
Kammuscheln (<i>Chlamys spp.</i>)	40 mm
Große Teppichmuschel (<i>Ruditapes</i>)	40 mm

<i>decussatus</i>)	
Kleine Teppichmuschel (<i>Venerupis pullastra</i>)	38 mm
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm
Raue Venusmuschel (<i>Venus verrucosa</i>)	40 mm
Glatte Venusmuschel (<i>Callista chione</i>)	6 cm
Schwertmuschel (<i>Ensis</i> spp.)	10 cm
Riesentrogmuschel (<i>Spisula solida</i>)	25 mm
Sägezähnnchen (<i>Donax</i> spp.)	25 mm
Hülsenmuschel (<i>Pharus legumen</i>)	65 mm
Wellhornschncke (<i>Buccinum undatum</i> .)	45 mm
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	750 g ³
Langusten (<i>Palinurus</i> spp.)	95 mm
Rosa Geißelgarnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	22 mm (Panzerlänge)
Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	140 mm (Regionen 1 und 2 nördlich von 56° N, ICES-Division VII d, e und f) ^{4,5}
Große Jakobsmuschel (<i>Pecten maximus</i>)	100 mm

¹ Für Stöcker (*Trachurus picturatus*), der in den Gewässern um die Azoren unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals gefangen wird, gilt keine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung.

² Im ICES-Gebiet IX und im CECAF-Gebiet 34.1.2 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 9 cm.

³ In allen Gewässern in dem Teil des östlichen Mittelatlantiks, welcher die Divisionen 34.1.1, 34.1.2 und 34.1.3 sowie das Untergebiet 34.2.0 des CECAF-Fischereigebiets 34 umfasst, gilt ein ausgenommenes Gewicht von 450 Gramm.

⁴ In den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VIII und IX gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 130 mm.

⁵ Für mit Reusen gefangene Taschenkrebse darf höchstens 1 % des Gewichts des gesamten Fangs von Taschenkrebsen aus abgetrennten Scheren bestehen. Für mit anderen Fanggeräten gefangene Taschenkrebse dürfen höchstens 75 kg abgetrennte Scheren angelandet werden.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den südwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert:

Maschenöffnung im Steert	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 70 mm	gesamtes Gebiet	Gezielte Fischerei auf <i>Nephrops norvegicus</i> . Ein Quadratmaschen-Netzblatt von mindestens 100 mm oder eine gleichwertige Selektionsvorrichtung wird eingesetzt.
mindestens 65 mm	ICES-Untergebiet X; CECAF-Divisionen 34.1.1, 34.1.2, 34.1.3 und Untergebiet 34.2.0 der Fischereizone 34	keine
mindestens 55 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten, oder Rote Fleckenbrasse
mindestens 55 mm	ICES-Division IXa östlich von 7°23'48" W	gezielte Fischerei auf Krebstiere
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

In den südwestlichen Gewässern gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 80 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Arten, für die keine Fangbeschränkungen gelten
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Sperrgebiet zur Erhaltung des Seehechtbestands in der ICES-Division IXa

Die Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen ist in den geografischen Gebieten untersagt, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- (a) Vom 1. Oktober bis zum darauffolgenden 31. Januar in dem geographischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - 43°46,5' N, 07°54,4' W
 - 44°01,5' N, 07°54,4' W
 - 43°25,0' N, 09°12,0' W
 - 43°10,0' N, 09°12,0' W
- (b) vom 1. Dezember bis zum letzten Februartag des darauffolgenden Jahres in dem geographischen Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - der Punkt an der Westküste Portugals bei 37°50' N
 - 37°50' N, 09°08' W
 - 37°00' N, 9°07' W
 - der Punkt an der Westküste Portugals bei 37°00' N

2. Sperrgebiete zur Erhaltung des Kaisergranatbestands in der ICES-Division IXa

2.1. Die gezielte Befischung von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) mit Grundschleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen gezogenen Netzen oder mit Reusen ist in den geographischen Gebieten untersagt, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- (a) 1. Juni bis 31. August:
 - 42°23' N, 08°57' W
 - 42°00' N, 08°57' W
 - 42°00' N, 09°14' W
 - 42°04' N, 09°14' W
 - 42°09' N, 09°09' W
 - 42°12' N, 09°09' W
 - 42°23' N, 09°15' W
 - 42°23' N, 08°57' W
- (b) 1. Mai bis 31. August:
 - 37°45' N, 09°00' W
 - 38°10' N, 09°00' W
 - 38°10' N, 09°15' W
 - 37°45' N, 09°20' W

2.2. Fischfang mit Grundschleppnetzen oder ähnlichen gezogenen Netzen oder Reusen ist in den geographischen Gebieten und in den Zeiträumen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b gestattet, sofern alle Beifänge von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

2.3. Gezielte Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in den geographischen Gebieten und außerhalb der unter Nummer 2.1 genannten Zeiträume ist verboten. Beifänge

von Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

3. Beschränkungen für die gezielte Fischerei auf Sardellen in der ICES-Division VIIIc

3.1. Die gezielte Fischerei auf Sardellen unter Verwendung pelagischer Schleppnetze ist in der ICES-Division VIIIc verboten.

3.2. Das gleichzeitige Mitführen an Bord von pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden ist in der ICES-Division VIIIc verboten.

4. Verwendung von Stellnetzen in den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W

4.1. Folgendes Fanggerät ist in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 Metern gestattet:

- am Boden verankerte Kiemennetze in der gezielten Fischerei auf Seehecht mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm und maximal 100 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze pro Schiff 25 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt.
- Verwickelnetze zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm und maximal 15 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 100 km nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.
- Spiegelnetze im ICES-Untergebiet IX zur gezielten Befischung von Seeteufel mit einer Maschenöffnung von mindestens 220 mm und maximal 30 Maschen tief, wenn die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze 20 km pro Schiff nicht übersteigt und die Stelldauer höchstens 72 Stunden beträgt.

4.2. Die gezielte Fischerei auf Tiefseehaie gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m ist verboten. Unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien werden an Bord behalten. Diese Fänge müssen angelandet und auf die Quoten angerechnet werden. Übersteigen unbeabsichtigte Fänge von Tiefseehaien durch die Schiffe eines Mitgliedstaats 10 Tonnen, dürfen diese Schiffe die Ausnahmeregelungen gemäß Nummer 1 nicht länger in Anspruch nehmen.

Teil D

Schutzmaßnahmen für empfindliche Arten

1. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Walen in den ICES-Untergebieten VIII und IXa

1.1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, Stellnetze im ICES-Untergebiet VIII und in der ICES-Division IXa einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

1.2. Nummer 1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

1.3. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirkung der in Nummer 1.1 genannten Abschreckvorrichtungen in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte.

2. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Seevögeln in den ICES-Untergebieten VIIla und VIIlb

Fischereifahrzeuge, die mit Langleinen in den ICES-Untergebieten VIIla und VIIlb fischen, müssen mindestens zwei der nachstehenden Abschreckmaßnahmen anwenden: Scheuchvorrichtungen, beschwerte Langleinen, Auslegen der Langleinen in der Dunkelheit mit einem Minimum an für die Sicherheit erforderlichem Licht an Deck.

ANHANG VIII

Ostsee

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Geografisches Gebiet	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	35 cm
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	25 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Unterdivisionen 22 bis 30 und 32 Unterdivision 31	60 cm 50 cm
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Unterdivisionen 22 bis 25 Unterdivisionen 26 bis 28 Unterdivisionen 29 bis 32, südlich von 59°	23 cm 21 cm 18 cm
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	30 cm
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	30 cm
Aal (<i>Anguilla Anguilla</i>)	Unterdivisionen 22 bis 32	35 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	Unterdivisionen 22 bis 25 und 29 bis 32 Unterdivisionen 26 bis 28	40 cm 50 cm

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In der Ostsee gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 120 mm	gesamtes Gebiet	Steert und Tunnel in T 90-Netztuch
mindestens 105 mm	gesamtes Gebiet	Ein Bacoma-Fluchtfenster mit einer Maschenöffnung von mindestens 110 mm wird eingesetzt
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

In der Ostsee gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen ^{1,2}
mindestens 157 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Lachs
mindestens 110 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Dorsch und Plattfischarten
unter 110 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten

¹ Die Verwendung von Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen von mehr als 9 km durch Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 Metern und 21 km für Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 Metern ist verboten.

² Die maximale Stellzeit aller in Nummer 1 genannten Stellnetze beträgt 48 Stunden, außer wenn unter einer Eisschicht gefischt wird.

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

1. Beschränkungen für die Fischerei mit gezogenem Gerät

Es ist ganzjährig verboten, mit gezogenem Gerät in dem geografischen Gebiet zu fischen, das von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt wird:

- 54°23' N, 14°35' E
- 54°21' N, 14°40' E
- 54°17' N, 14°33' E
- 54°07' N, 14°25' E
- 54°10' N, 14°21' E
- 54°14' N, 14°25' E
- 54°17' N, 14°17' E
- 54°24' N, 14°11' E
- 54°27' N, 14°25' E
- 54°23' N, 14°35' E

2. Beschränkungen des Lachs- und Meerforellenfangs

2.1. Die gezielte Befischung von Lachs (*Salmo salar*) oder Meerforelle (*Salmo trutta*) ist wie folgt verboten:

- (a) vom 1. Juni bis 15. September in den Gewässern der Unterdivisionen 22 bis 31;
- (b) vom 15. Juni bis 30. September in den Gewässern der Unterdivision 32.

2.2. Das Verbotsgelände während der Schonzeit liegt jenseits der 4-Seemeilen-Grenze von den Basislinien.

2.3. Die Aufbewahrung an Bord von mit Fischfallen gefangenen Lachs (*Salmo salar*) oder Meerforelle (*Salmo trutta*) ist erlaubt.

3. Sondervorschriften für den Golf von Riga

3.1. Um in der Unterdivision 28-1 Fischfang zu betreiben, müssen Schiffe im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fangerlaubnis sein.

3.2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe mit einer Fangerlaubnis gemäß Nummer 3.1 in eine Liste aufgenommen werden, in der ihr Name und ihre interne Registriernummer angegeben sind, und die über eine Website öffentlich zugänglich gemacht wird, deren jeweilige Adresse der Kommission und den Mitgliedstaaten von jedem Mitgliedstaat übermittelt wird.

3.3. Die Schiffe auf der Liste müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) die Gesamtmaschinenleistung (kW) der Schiffe auf jeder einzelnen Liste darf die für die einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 2000-2001 in der Unterdivision 28-1 festgestellte Maschinenleistung nicht übersteigen, und
- (b) die Maschinenleistung eines Schiffes darf zu keiner Zeit 221 Kilowatt (kW) übersteigen.

3.4. Jedes Schiff auf der Liste gemäß Nummer 3.2 kann durch ein anderes Schiff oder andere Schiffe ersetzt werden, sofern

- (a) sich die Gesamtmaschinenleistung gemäß Nummer 3.3 Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat nicht erhöht und
- (b) die Maschinenleistung des Ersatzschiffes zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt.

3.5. Jede Maschine eines jeden Schiffes auf der Liste gemäß Nummer 3.2 kann ausgetauscht werden, sofern

- (a) dies zu keinem Zeitpunkt dazu führt, dass die Maschinenleistung des Schiffes 221 kW übersteigt, und
- (b) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Gesamtmaschinenleistung für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Nummer 3.3 Buchstabe a kommt.

3.6. Im Teilgebiet 28-1 ist die Fischerei mit Schleppnetzen in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 20 Metern verboten.

4. Zeiträume, in denen die Fischerei mit bestimmten Arten von Fanggeräten nicht erlaubt ist

4.1. Fischfang mit gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr im Steert oder Stellnetzen mit einer Maschenöffnung von 90 mm oder mehr, oder mit Grundleinen, Langleinen mit Ausnahme von treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln ist in folgenden Gebieten verboten:

- (a) vom 15. Februar bis 30. März in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 24 und
- (b) vom 1. Juli bis 31. August in den ICES-Unterdivisionen 25 bis 28.

4.2. Die gezielte Befischung von Dorsch unter Verwendung von treibenden Langleinen in den unter Nummer 4.1 genannten Gebieten und Zeiträumen ist verboten.

4.3. Abweichend von Nummer 4.1 dürfen Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern pro Monat bis zu fünf Tage - unterteilt in Zeiträume von mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen - von der Höchstzahl der Tage außerhalb des Hafens während der Schonzeit gemäß Nummer 1 nutzen. Während dieser Tage dürfen die Fischereifahrzeuge ausschließlich von Montag 6.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr derselben Woche ihre Netze auslegen und Fisch anlanden.

5. Räumliche Fangbeschränkungen

5.1. Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist jeglicher Fischfang in den Gebieten verboten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt werden:

(a) Gebiet 1:

- 55°45' N, 15°30' E
- 55°45' N, 16°30' E
- 55°00' N, 16°30' E
- 55°00' N, 16°00' E
- 55°15' N, 16°00' E
- 55°15' N, 15°30' E
- 55°45' N, 15°30' E

(b) Gebiet 2:

- 55°00' N, 19°14' E
- 54°48' N, 19°20' E
- 54°45' N, 19°19' E
- 54°45' N, 18°55' E
- 55°00' N, 19°14' E

(c) Gebiet 3:

- 56°13' N, 18°27' E
- 56°13' N, 19°31' E
- 55°59' N, 19°13' E
- 56°03' N, 19°06' E
- 56°00' N, 18°51' E
- 55°47' N, 18°57' E
- 55°30' N, 18°34' E
- 56°13' N, 18°27' E

5.2. Gezielte Fischerei auf Lachs mit Kiemen-, Verwickel- und Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 157 mm oder mehr oder mit treibenden Langleinen ist erlaubt. Es dürfen keine anderen Fanggeräte an Bord behalten werden.

5.3. Gezielte Fischerei auf Dorsch mit den in Nummer 5.2 genannten Fanggeräten ist verboten.

6. Beschränkungen des Flunder- und Steinbuttfangs

6.1. Es ist verboten, die folgenden Fischarten an Bord zu behalten, soweit sie in den nachstehend aufgeführten geografischen Gebieten zu den nachstehend genannten Zeiten gefangen werden:

Art	Geografisches Gebiet	Zeitraum
Flunder	Unterdivisionen 26, 27, 28 und 29 südlich von 59°30' N Unterdivision 32	15. Februar bis 15. Mai 15. Februar bis 31. Mai
Steinbutt	Unterdivisionen 25, 26 und 28 südlich von 56°50' N	1. Juni bis 31. Juli

6.2. Die gezielte Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 105 mm oder mehr im Steert, oder mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr ist verboten. Beifänge von Flunder und Steinbutt, deren Anteil des Gesamtleibengewichts aller an Bord befindlichen Fänge 10 % nicht übersteigt, können an Bord behalten und angelandet werden,

Teil D

Schutzmaßnahmen für empfindliche Arten

1. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Walen

1.1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, Stellnetze in der Ostsee einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

1.2. Nummer 1.1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

1.3. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirkung von Abschreckvorrichtungen in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte.

2. Besondere Maßnahmen für den Schutz von Aalen

Die Aufbewahrung an Bord von mit aktivem Fanggerät gefangenem Aal ist verboten. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren der Aale wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt.

ANHANG IX

Mittelmeer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Gesamtes Gebiet
Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	25 cm
Ringelbrasse (<i>Diplodus annularis</i>)	12 cm
Spitzbrasse (<i>Diplodus puntazzo</i>)	18 cm
Große Geißbrasse (<i>Diplodus sargus</i>)	23 cm
Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>)	18 cm
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	9 cm ¹
Zackenbarsche (<i>Epinephelus</i> spp.)	45 cm
Marmorbrasse (<i>Lithognathus mormyrus</i>)	20 cm
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	20 cm
Meerbarben (<i>Mullus</i> spp.)	11 cm
Spanische Meerbrasse (<i>Pagellus acarne</i>)	17 cm
Rote Fleckenbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)	33 cm
Wrackfisch (<i>Polyprion americanus</i>)	45 cm
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	11 cm ²
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)	18 cm
Seezunge (<i>Solea vulgaris</i>)	20 cm
Goldbrasse (<i>Sparus aurata</i>)	20 cm
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)	15 cm
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	20 mm PL ³ 70 mm GL ³
Hummer (<i>Homarus gammarus</i>)	105 mm PL ³ 300 mm GL ³
Langusten (<i>Palinuridae</i>)	90 mm PL ³
Rosa Garnele (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	20 mm PL ³

Pilgermuschel, Jakobsmuschel (<i>Pecten jacobaeus</i>)	10 cm
Teppichmuscheln (<i>Venerupis</i> spp.)	25 mm
Venusmuscheln (<i>Venus</i> spp.)	25 mm

¹ Die Mitgliedstaaten können anstelle der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auch 110 Stück je Kilogramm zugrunde legen.

² Die Mitgliedstaaten können anstelle der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auch 55 Stück je Kilogramm zugrunde legen.

³ PL – Panzerlänge; GL – Gesamtlänge.

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

Im Mittelmeer gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert:

Maschenöffnung im Steert ¹	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 40 mm Maschenöffnung im Steert ²	gesamtes Gebiet	Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Schiffseigners kann ein Steert mit Rautenmaschen von 50 mm ² als Alternative zu den Quadratmaschen von 44 mm verwendet werden.
mindestens 20 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Sardinen und Sardellen
mindestens 14 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten mit Umschließungsnetzen

¹ Es ist verboten, Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 3 mm oder mit Mehrfachzwirn oder Netztuch mit einer Zwirnstärke von mehr als 6 mm in einem Teil eines Grundschleppnetzes zu verwenden.

² Nur eine Netzart (entweder 40 mm Quadratmaschen oder 50 mm Rautenmaschen) darf an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Mittelmeer gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	keine

Teil C

Beschränkungen des Einsatzes von Fanggeräten

1. Einschränkung des Einsatzes von Dredgen

Die maximale Breite für Dredgen beträgt 3 m, mit Ausnahme von Dredgen für den gezielten Fang von Schwämmen.

2. Einschränkung des Einsatzes von Ringwaden

Die Länge von Ringwaden und Waden ohne Schließleine wird beschränkt auf 800 Meter mit einer Netztiefe von 120 m, außer im Falle von Ringwaden für die gezielte Fischerei auf Thunfisch.

3. Einschränkung des Einsatzes von Stellnetzen

3.1. Es ist verboten, die folgenden Stellnetze zu verwenden:

- (a) ein Spiegelnetz mit einer Netztiefe von mehr als 4 Metern
- (b) ein am Boden verankertes Kiemennetz oder kombiniertes Spiegel- und Kiemennetz mit einer Netztiefe von mehr als 10 Metern, mit Ausnahme von Netzen, die kürzer als 500 Meter sind, wobei eine Netztiefe von maximal 30 Metern zulässig ist.

3.2. Es ist verboten, Kiemennetze, Verwickelnetze oder Spiegelnetze mit einer Zwirnstärke von mehr als 0,5 mm zu verwenden.

3.3. Es ist verboten, mehr als 2500 Meter kombinierte Kiemennetze und Spiegelnetze und mehr als 6000 Meter Kiemennetze, Verwickelnetze oder Spiegelnetze an Bord mitzuführen oder einzusetzen.

4. Einschränkung des Einsatzes von Langleinen

4.1. Es ist für Fischereifahrzeuge mit Grundlangleinen verboten, mehr als 5000 Haken an Bord mitzuführen oder einzusetzen, außer bei Fangreisen von mehr als 3 Tagen, bei denen die Schiffe nicht mehr als 7000 Haken an Bord mitführen oder einsetzen dürfen.

4.2. Es ist für mit Oberflächenlangleinen fischende Schiffe verboten, mehr als die folgende Höchstzahl der Haken pro Schiff an Bord mitzuführen oder einzusetzen:

- (a) 2000 Haken bei der gezielten Fischerei auf Roten Thun;
- (b) 3500 Haken bei der gezielten Fischerei auf Schwertfisch und
- (c) 5000 Haken bei der gezielten Fischerei auf Weißen Thun.

4.3. Jedes Schiff, das Fangreisen von mehr als 2 Tagen durchführt, darf eine entsprechende Anzahl von Haken an Bord mitführen.

5. Einschränkung des Einsatzes von Reusen

Es ist verboten, pro Schiff mehr als 250 Reusen zum Fang von Tiefsee-Krebstieren (einschließlich *Plesionika* spp., *Pasiphaea* spp. oder ähnliche Arten) an Bord mitzuführen oder einzusetzen.

6. Beschränkungen der gezielten Fischerei auf Rote Fleckbrasse

Die gezielte Fischerei auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit folgendem Fanggerät ist verboten:

- Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm oder

- Langleinen mit Haken einer Gesamtlänge von weniger als 3,95 cm und einer Breite von weniger als 1,65 cm.

Teil D

Schutzmaßnahmen für empfindliche Arten

1. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Walen

1.1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, Stellnetze im Mittelmeer einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

1.2. Nummer 1.1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

1.3. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirkung der in Nummer 1.1 genannten Abschreckvorrichtungen in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte.

2. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Seevögeln

Fischereifahrzeuge, die mit Langleinen im Mittelmeer fischen, müssen mindestens zwei der nachstehenden Abschreckmaßnahmen anwenden: Scheuchvorrichtungen, beschwerte Langleinen, Auslegen der Langleinen in der Dunkelheit mit einem Minimum an für die Sicherheit erforderlichem Licht an Deck.

ANHANG X
Schwarzes Meer

Teil A

Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung

Art	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	45 cm

Teil B

Maschenöffnung

1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

Im Schwarzen Meer gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert:

Maschenöffnung im Steert	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 50 mm	gesamtes Gebiet	Steerte mit 40 mm-Quadratmaschen können als Alternative verwendet werden

2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Schwarzen Meer gelten folgende Maschenöffnungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 400 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Steinbutt

Teil C

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

Saisonales Fangverbot zum Schutz von Steinbutt

Der gezielte Fang, die Umladung, die Anlandung und der Erstverkauf von Steinbutt sind in den Unionsgewässern des Schwarzen Meeres jährlich vom 15. April bis zum 15. Juni erlaubt.

Teil D

Schutzmaßnahmen für empfindliche Arten und Lebensräume

1. Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs von Walen

1.1. Es ist für Schiffe mit einer Gesamtlänge von 12 m oder mehr verboten, Stellnetze in den ICES-Untergebieten VIII und IX einzusetzen, ohne gleichzeitig aktive akustische Abschreckvorrichtungen zu verwenden.

1.2. Nummer 1.1 gilt nicht für Fangeinsätze, die lediglich zu Forschungszwecken dienen und mit der Genehmigung und unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel durchgeführt werden, neue technische Maßnahmen zur Reduzierung des Beifangs oder Tötens von Walen zu entwickeln.

1.3. Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirkung der in Nummer 1.1 genannten Abschreckvorrichtungen in den betreffenden Fischereien und Gebieten durch wissenschaftliche Untersuchungen oder Pilotprojekte.

2. Einschränkung des Einsatzes von Schleppnetzen und Dredgen

Der Einsatz von Schleppnetzen oder Dredgen in einer Tiefe von mehr als 1000 Metern ist verboten.

ANHANG XI

Gebiete in äußerster Randlage

Teil A

Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

In den Gebieten in äußerster Randlage gelten folgende Maschenöffnungen für den Steert:

Maschenöffnung im Steert	Geografisches Gebiet	Bedingungen
mindestens 100 mm	alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen	keine
mindestens 45 mm	alle Gewässer vor der Küste des französischen Departements Guayana, welche unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit Frankreichs fallen	gezielte Fischerei auf Garnelen (<i>Penaeus subtilis</i> , <i>Penaeus brasiliensis</i> , <i>Xyphopenaeus kroyeri</i>)
mindestens 14 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf kleine pelagische Arten mit Umschließungsnetzen

Teil B

Sperrgebiete bzw. Gebiete mit Fangbeschränkungen

Einschränkung der Fangtätigkeiten in der 24-Meilen-Zone von Mayotte

Innerhalb der 24-Meilen-Zone vor den Küsten von Mayotte, gemessen von den zur Abgrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien, dürfen Ringwaden bei Thunfisch und Thunfischartigen nicht verwendet werden.